

Hartz IV – Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) wird auch als Grundsicherung bezeichnet. Das heißt, nicht nur Arbeitslose, sondern auch Geringverdiener, kleine Selbstständige und Mütter bzw. Väter mit kleinen Kindern können ALG II beantragen.

1. Wann gibt es Arbeitslosengeld II?

ALG II erhalten erwerbsfähige und bedürftige Menschen zwischen 15 und 65 Jahre (plus X bis Rentenbezug). Als erwerbsfähig gilt, wer dem Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden täglich zur Verfügung steht. Auch Personen, die prinzipiell arbeitsfähig wären, aber z.B. wegen Kindererziehung keiner Erwerbsarbeit nachgehen können, und kranke Menschen, die die Voraussetzungen innerhalb der nächsten sechs Monate erfüllen könnten, werden hierzu gezählt.

Personen mit Vermögen, welches bestimmte Freigrenzen (siehe Seite 2) übersteigt, müssen dies erst verbrauchen, bevor es ALG II gibt. Vorhandene Einkünfte werden angerechnet, wobei es aber für Erwerbstätige gesonderte Freibetragsregelungen gibt (siehe Seite 3). Leistungen wie Arbeitslosengeld, Rente, Kindergeld, Unterhalt oder Krankengeld werden in der Regel bis auf einen Freibetrag von 30 Euro voll auf das ALG II angerechnet. Elterngeld wird ebenso angerechnet, ein höherer Freibetrag wird nur gewährt, wenn zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Hierbei werden auch Einkommen und Vermögen von im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern oder Partnern angerechnet. Denn beim ALG II gilt das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft. Neben minderjährigen gehören auch volljährige Kinder unter 25 Jahre zur Bedarfsgemeinschaft.

2. Wo gibt es die Leistung?

In der Stadt Osnabrück ist das **Jobcenter**, ein Zusammenschluss aus Stadt und Arbeitsagentur für die ALG II - Berechtigten zuständig. Abweichend hiervon betreut im Landkreis Osnabrück die **Maßarbeit** die ALG II - Berechtigten eigenständig und ist somit für die Leistungsauszahlung und Vermittlung zuständig.

Das ALG II muss persönlich beantragt werden. Im Antrag werden detailliert die Vermögens-, Einkommens-, Lebens- und Mietverhältnisse aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgefragt. Für bestimmte Leistungen wie für Bildung und Teilhabe oder Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Das ALG II wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt und am Monatsanfang ausgezahlt.

3. Wie hoch sind die Leistungen?

Das ALG II setzt sich zusammen aus:

1. „Regelleistung“ und 2. Kosten der Unterkunft

Für bestimmte Personengruppen, wie Alleinerziehende, gibt es noch Zuschläge (s. Mehrbedarf Seite 2).

3.1. Regelleistungen ALG II

Die ALG II-Regelleistung beträgt im Jahr 2021 für:

- **Alleinstehende / Alleinerziehende:** 446 €
- **Ehegatten/Lebenspartner ab 18 Jahre, jeweils** 401 €
- **18- bis 24-jährige in der Bedarfsgemeinschaft** 357 €
- **ohne Zustimmung ausgezogene Kinder unter 25 Jahren** 357 €
- **Kinder 14 - 17 Jahre** 373 €
- **Kinder 6 - 13 Jahre:** 309 €
- **Kinder bis 5 Jahre:** 283 €

Kinderlose Paare erhalten im Monat 802 €, eine Beispiel-Familie mit zwei 9 und 15 Jahre alten Kindern: 1.484 €.

Von diesen monatlichen Pauschalleistungen müssen alle Kosten für Lebenshaltung und Anschaffungen bezahlt werden, wie für Lebensmittel, Körperpflege, Kleidung, Strom, Kultur, Fahrtkosten und Reparaturen. Ein Teil der monatlichen Leistung soll zurückgelegt werden, um davon bei Bedarf Möbelstücke oder einen neuen Kühlschrank zu kaufen. Zusätzlich gibt es nur wenige einmalige Leistungen: für die Wohnungserstausrüstung, für orthopädische Schuhe, für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt oder für Fahrtkosten zum Ausüben des Umgangsrechts mit Kindern.

3.2. Kosten der Unterkunft und Heizung

Zudem werden die Unterkunftskosten, übernommen, jedoch ohne Strom! - allerdings nur bis zu angemessenen Obergrenzen! Höhere Unterkunftskosten werden nur sechs Monate lang akzeptiert. Danach wird bis auf die Mietobergrenzen gekürzt. Auch bei einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung werden Kosten wie Darlehensraten (ohne Tilgung!), Erbbauzins, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Müll- und Abwassergebühren übernommen.

Mietobergrenzen der Stadt Osnabrück 2020

Grundmiete + Nebenkosten (ohne Heizung!)

	Maximal	Max. Bruttokaltmiete
1 Person	50 qm	508 €
2 Personen	60 qm	593 €
3 Personen	75 qm	702 €
4 Personen	85 qm	826 €
5 Personen	95 qm	928 €
6 Personen	105 qm	1.080 €

Heizkosten (-vorauszahlungen) für „angemessene“ Wohnungen werden in der Regel voll übernommen, ebenso Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen. Guthaben wird jedoch zurückgefordert. Bei einem Wohnungswechsel ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des Jobcenters über die Kostenübernahme einzuholen.

3.3 Mehrbedarfszuschläge

Bestimmte Personengruppen bekommen zu den Regelleistungen Zuschläge, weil sie aufgrund ihrer Lebenslage einen besonderen Mehrbedarf haben:

Schwangere ab 13. Woche bis Geburtsmonat: 75,82 €

Alleinerziehende:

- **160,56 €:** 1 Kind < 7 Jahre; 2 Kinder < 16 J., 3 Kinder
- **53,52 €:** 1 Kind > 7 Jahre; ab 4tem Kind je Kind
- **107,04 €:** 2 Kinder ab 7, davon mind. 1 Kind über 16

Erwerbsfähige Behinderte mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: **156,10 € (mit Partner je: 140,35 €)**

Nichterwerbsfähige Behinderte und Merkzeichen „G“: **75,82 €** (ist nur im SGB XII möglich!), **Partner: 68,23 €**

Kostenaufwendige Ernährung bei Krankheit (auf Antrag): 44,60 € (10% der Regelleistung) bei HIV/Aids, MS, Krebs, Colitis ulcerosa, Morbus crohn und **89,20 €** (20% der RL) bei Niereninsuffizienz mit Dialyse, Zöliakie bzw. Sprue

3.5 Sozialversicherungsbeiträge

Für ALG II-BezieherInnen werden pauschale Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Familienangehörige sind hierüber mitversichert. Auch für privat Versicherte, die nicht in eine gesetzliche Krankenkasse wechseln können, werden die Beiträge übernommen. Das Jobcenter übernimmt die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung auch dann, wenn Personen allein durch diese Kosten hilfebedürftig würden. In die gesetzliche Rentenversicherung werden keine Beiträge eingezahlt.

3.6 Kinderzuschlag (KiZ) statt „Hartz IV“

Erwerbstätige Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Lebensunterhalt finanzieren können, aber nicht den Unterhalt ihrer Kinder, können bei der Familienkasse einen Kinderzuschlag beantragen. Der Kinderzuschlag wird anstatt ALG II gezahlt und muss die Bedürftigkeit rechnerisch überwinden. Der Zuschlag soll zusammen mit Lohn, Kindergeld und Wohngeld verhindern, dass erwerbstätige Eltern allein wegen dem Unterhalt für ihre Kinder auf „Hartz IV“ angewiesen sind.

Die Zugangsvoraussetzungen wurden Anfang 2020 verbessert und die Antragstellung erleichtert. Abhängig von der finanziellen Situation der Familie kann der KiZ pro Kind jetzt **bis zu 205 Euro** betragen. Auch müssen Familien mit KiZ keine Kita-Gebühren mehr zahlen.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag hängt von mehreren Faktoren ab (Einkommen, Wohnkosten, Alter der Kinder). Das Erwerbseinkommen der Eltern, das über den eigenen Bedarf hinausgeht, wird zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Auch das Einkommen der Kinder (z.B. Unterhalt, -vorschuss, Waisenrente) wird anstatt voll jetzt nur noch zu 45 Prozent auf den KiZ angerechnet. Nur Kranken- oder Arbeitslosengeld werden voll angerechnet. Kindergeld und Wohngeld gelten nicht als Einkommen.

Kinderzuschlag beantragen: www.kiz-digital.de

4. Bildungs- und Teilhabepaket

Zusätzliche Leistungen gibt es für Kinder und Jugendliche:

- Schulbedarfsmaterialien: pauschal 154,50 € (Auszahlung: 51,50 € im Februar, 103 € im August) ohne Antrag!
- Kostenübernahme für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertagesstätte, Schule und Hort
- Kostenübernahme für ein- oder mehrtägige Schul- und Kita-Ausflüge und Klassenfahrten
- 15 € monatlich für soziale/kulturelle Teilhabe (z.B. Beitrag für Sportverein, Musikunterricht, Ferienfreizeit)
- Kostenlose Schulbeförderung (z.B. Schülermonatskarte)
- Nachhilfeunterricht und Lernförderung

Anspruch auf diese Leistungen haben auch BezieherInnen von Wohngeld, Grundsicherung, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag. Die Leistungen müssen beantragt werden: bei der Stadt Osnabrück, Stadthaus 2, Natruper-Tor-Wall 5

5. Vermögensanrechnung

Bevor es Arbeitslosengeld II gibt, sind alle verwertbaren Vermögen der „Bedarfsgemeinschaft“ bis auf bestimmte Freibeträge zu verbrauchen. Zum Vermögen gehören Bargeld, Bank-/Sparguthaben, Aktien(-fond), Bausparvertrag, Lebensversicherung, Eigentum: Haus oder Wohnung, ...

Freibeträge:

150 € je Lebensjahr pro Person - mindestens 3.100 € maximal 10.050 € (67 Jahre x 150 €)

3.100 € je im Haushalt lebendes minderjähriges Kind

750 € pro Lebensjahr pro erwerbsfähiger Personen für Geldanlagen, die der privaten Altersvorsorge dienen (privates Altersvermögen für nicht Rentenversicherungspflichtige in „angemessener“ Höhe). Es muss jedoch unwiderruflich vertraglich vereinbart sein, dass das Ersparte nicht vor Rentenbeginn verwertbar ist.

Riesterrente“: Vermögen aus einem Altersvorsorgevertrag bis zum geförderten Höchstbetrag,

750 € je Person als Rücklage für notwendige Anschaffungen (*insgesamt, nicht je Lebensjahr*). Dieser Freibetrag kann von Kindern auf die Eltern übertragen werden, wenn Kinder ihren eigenen Vermögensfreibetrag nicht benötigen,

Grundsätzlich nicht zum verwertbaren Vermögen zählen: ein selbst bewohntes Haus bis 130 qm, eine Eigentumswohnung bis 120 qm Wohnfläche (laut BSG-Rechtsprechung: Alleinstehende/kinderloses Paar: bis 80 qm), Grundstücke bis 500 qm im städtischen, 800 qm im ländlichen Bereich, ein PKW bis zu einem Wert (nach Abzug von Kreditverpflichtungen) von 7.500 € für jeden Erwerbsfähigen.

Corona-Sozialschutz-Paket für Anträge bis zum 31.3.21
Das Vermögen wird für Dauer von 6 Monaten nicht auf die Leistungen angerechnet. Es sei denn, das Vermögen des Haushaltsvorstandes ist höher als 60.000 Euro plus 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied.

6. Einkommensanrechnung, Erwerbstätigenfreibetrag

Neben dem Einkommen aus Erwerbs- oder selbstständiger Tätigkeit werden alle Einnahmen der „Bedarfsgemeinschaft“ wie Kindergeld, Unterhalt, Renten oder Steuererstattungen auf das ALG II angerechnet. Nur wenige Einkünfte wie Pflegegeld, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Aufwandsentschädigungen bis 250 € monatlich für Tätigkeiten aus Ehrenamt und Bundesfreiwilligendienst werden nicht angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt auch der Verdienst von Schülern bis zu 1.200 € in einem auf höchstens vier Wochen begrenzten Ferienjob.

Bei Erwerbstätigkeit gibt es Einkommensanteile und Freibeträge, die vom Brutto-Einkommen abgezogen werden:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Nichtversicherungspflichtigen Beiträge in „angemessener“ Höhe)
- „Riester“-Rente bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages
- Notwendige Kosten zur Erzielung von Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- ein Grundfreibetrag für Erwerbstätige

Der Grundfreibetrag beträgt 100 €. Das ist der Betrag, den erwerbstätige ALG II - Berechtigte von ihrem Arbeitseinkommen anrechnungsfrei behalten dürfen. Wer also bis 100 € verdient, kann den Zuverdienst vollständig behalten. Bei Verdiensten über 100 € kommt ein zusätzlicher Freibetrag hinzu. Dieser Freibetrag beträgt 20% für den Einkommensanteil von 100 € bis 1.000 € und 10% für den Teil von 1.000 € bis zur Obergrenze von 1.200 € (Obergrenze mit Kindern: 1.500 €). Maßgebend für den Freibetrag ist immer das Bruttoeinkommen.

Beispiel: Familie mit zwei Kindern von 4 und 10 Jahren, Warm-Miete: 920 €, Brutto-Lohn: 2.500 € (Netto St.Kl.III: 1.940 €), Fahrt-/Werbungskosten/Versicherung: mtl. 80 €
Zuerst werden 100 € Grundfreibetrag abgezogen. Vom verbleibenden Brutto-Einkommensteil bis 1.000 € sind es zusätzlich 180 € Freibetrag (900 € x 20%) und für den Verdienst von 1.000 € bis 1.500 € nochmals 50 € (500 € x 10%). Die Werbungs-/Fahrtkosten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mehr als 100 € betragen.

Vom Nettolohn: 1.940 € werden also insgesamt 330 € als Freibetrag abgezogen. Die verbleibenden 1.610 € werden voll auf das ALG II der Familie angerechnet.

Rechnung ALG II: 1.394 € Regelleistung (802 € + 283 € + 309 €) + 920 € Miete = 2.314 € Bedarf (- 1.610 € Lohn nach Abzug der Freibeträge - 438 € Kindergeld) = 266 € ALG II

Die vierköpfige Familie hat also 2.644 € zum Leben.
(Lohn: 1.940 €, Kindergeld: 438 €, ALG II: 266 €)

Auch die Einkommen von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten werden einbezogen. Es wird unterstellt, dass sich Verwandte immer gegenseitig finanziell unterstützen. Nach Abzug eines Freibetrags von 892 € (doppelter Regelsatz) plus Miete wird die Hälfte vom Einkommen der Angehörigen angerechnet. Diese generelle Unterhaltsvermutung kann jedoch mit schriftlicher Erklärung widerlegt werden.

7. Anforderungen an Hilfeberechtigte

Der Bezug von ALG II ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Die erwerbsfähigen Hilfeberechtigten müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken. In der Regel wird dazu eine **Eingliederungsvereinbarung** unterschrieben. Hier werden unter anderem Bemühungen bei der Jobsuche vereinbart, z.B. die Vorlage einer festgelegten Anzahl von Bewerbungen in einem bestimmten Zeitraum. Auch die Aufnahme einer gemeinnützigen Arbeit kann festgelegt werden. Wer trotz Rechtsfolgenbelehrung gegen die vereinbarten Pflichten verstößt, muss mit Sanktionen rechnen.

Bei der Jobsuche gilt keinerlei Berufsschutz. Jede Tätigkeit wie Leiharbeit oder Minijob gilt als zumutbar: egal welche Berufsausbildung vorliegt und (bei Alleinstehenden) egal, wo diese Tätigkeit ausgeübt werden soll. Nur darf der Stundenlohn nicht unter Tarif bzw. dem „ortsüblichen Lohnniveau“ liegen. Spricht ein wichtiger Grund wie z.B. Kindererziehung gegen die Arbeit, ist die Arbeit unzumutbar und kann abgelehnt werden.

Es muss sogar eine bereits ausgeübte Beschäftigung, ein Mini-Job oder eine selbstständige Tätigkeit aufgegeben werden, wenn durch eine andere Tätigkeit Hilfebefürhtigkeit vermieden wird.

Ebenso ist jede Bildungsmaßnahme zumutbar. Wer eine solche Maßnahme ohne wichtigen Grund abbricht, muss nicht nur mit Leistungskürzungen rechnen, sondern evtl. auch Schadensersatz zahlen!

8. Leistungen der Jobcenter/Agentur für Arbeit

Fallmanager sind für die Eingliederung zuständig und sollen die ALG II-Bezieher umfassend beraten und mit ihnen Eingliederungsvereinbarungen abschließen. Für Personen, die ALG I mit ALG II aufstocken, ist die Agentur für Arbeit für die Arbeitsmarktintegration zuständig. Das Amt kann dabei Eingliederungsleistungen selbst erbringen oder durch beauftragte Dritte erbringen lassen, wenn sie für die Arbeitssuche hilfreich sind, z.B.

- Übernahme der Kosten für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder für die Pflege von Angehörigen
- Schuldenberatung und darlehensweise Übernahme von Mietschulden oder -kautionen
- Psychosoziale Betreuung - Suchtberatung
- Zahlung von Mobilitätsbeihilfen, eines Eingliederungszuschusses bzw. Einstiegsgeldes bei Arbeitsaufnahme oder bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

ALG II- Berechtigte können wie alle Arbeitslosen mit Bildungsgutscheinen an beruflichen Weiterbildungen teilnehmen, einen Vermittlungsgutschein erhalten oder Bewerbungskosten (pauschal 5 € pro Bewerbung) erstattet bekommen. Die Förderung erfolgt aus dem Vermittlungsbudget, das den Fallmanagern ein breites Spektrum für weitere flexible, bedarfsgerechte Einzelfallhilfen ermöglicht.

9. Leistungskürzungen, Sanktionen

Erwerbslose, die ihre Pflichten nicht ausreichend erfüllen, wurden bis Ende letztes Jahr hart bestraft. Die laufenden Leistungen konnten sogar ganz gestrichen werden.

Ein Grundsatzurteil vom Bundesverfassungsgericht vom 5.11.2019 hat die Sanktionsmöglichkeiten der Jobcenter aber drastisch beschnitten, allerdings nur vorläufig bis zu einer gesetzlichen Neuregelung.

Die Jobcenter müssen jetzt immer genau begründete Ermessensentscheidungen treffen und bereits im Vorfeld auf die drohende Kürzung hinweisen. Nicht gekürzt werden darf, wenn Leistungsbezieher/innen einen „wichtigen Grund“ für ihr Verhalten haben. Das eigentliche Sanktionssystem ist jedoch geblieben, nur abgeschwächt:

a) Kürzung der Regelleistung für 3 Monate um 10%

→ für Personen die trotz schriftlicher Belehrung der Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden oder bei einem ärztlichen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen

b) Kürzung der Regelleistung bis zu 3 Monate um 30%

für Personen, die sich ohne wichtigen Grund weigern:

- die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Maßnahme zur Eingliederung oder einen 1-Euro-Job aufzunehmen bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme geben
- oder ihr Einkommen oder Vermögen vermindern, um ALG II zu bekommen bzw. zu erhöhen
- oder aufgrund einer Sperrzeit kein Arbeitslosengeld I mehr erhalten.

Aber: das Jobcenter muss jetzt prüfen, ob im Einzelfall eine besondere Härte vorliegt (z.B. Kinder in der Bedarfsgemeinschaft, drohende Stromsperre, Verlust der Wohnung).

Außerdem kann das „Fehlverhalten“ korrigiert und die Mitwirkung nachgeholt werden, indem sich die betroffene Person im Nachhinein bereiterklärt, den Pflichten zukünftig nachzukommen, mit dem Ergebnis, dass sich dann zumindest die Dauer der Sanktion verkürzt.

c) keine weitere Leistungskürzung im Wiederholungsfall

Kürzungen um mehr als 30% sind nicht mehr zulässig, daher dürfen Jobcenter nicht weiter kürzen. Vorher war es möglich, die Leistungen die Leistungen bei der zweiten „Pflichtverletzung“ um 60% zu kürzen oder beim dritten „Vergehen“ innerhalb eines Jahres das ALGII bis auf die Miete sogar ganz zu streichen. Kürzungen auf Null sind zwar bei unter 25 Jährigen formal noch möglich, doch haben gerichtliche Einsprüche dagegen gute Erfolgsaussichten.

Achtung: Zur völligen Aufhebung der ALGII-Bewilligung können jedoch immer noch vage Tatbestände wie Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht oder sogenanntes „sozialwidriges Verhalten“ führen.

10. Hartz IV – Änderungsgesetze

Als Folge von unzähligen Gerichtsurteilen und unsäglichen Missbrauchsdebatten wurde das SGB II vielfach geändert, meistens verbunden mit Verschlechterungen für die Betroffenen, wie z.B., dass keine Beiträge mehr in die Rentenversicherung eingezahlt werden.

Volljährige ALG-II Bezieher unter 25 Jahren werden mit ihren Eltern „in einen Topf geworfen“, d. h. in eine Bedarfsgemeinschaft. Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird auf den Bedarf des volljährigen Kindes angerechnet, also abgezogen. Zudem wurde der Leistungssatz um 20% gekürzt. Beim Auszug aus der elterlichen Wohnung ohne die zwingend vorgeschriebene Zustimmung des Amtes werden die Kosten für die neue Wohnung nicht übernommen.

„Eheähnliche Paare“/Beweislastumkehr:

Bei Partnern, die länger als ein Jahr zusammen leben, unterstellen die Behörden ein eheähnliches Verhältnis mit gegenseitigen Unterhaltspflichten. Trifft die Vermutung nicht zu, müssen die Betroffenen dies gegenüber dem Amt glaubhaft machen. Eine einfache Erklärung, dass keine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, reicht hierbei nicht aus. Zuvor lag der Nachweis beim Amt.

Kontrollen u. Datenabgleich: Den Arbeitsagenturen ist gesetzlich vorgegeben, einen „Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs“ einzurichten, das heißt, es gibt Hausbesuche. Die regelmäßige Überprüfung von Leistungsbeziehern im Rahmen des automatisierten Datenabgleich ist zwingend vorgeschrieben. Die Behörden dürfen Auskünfte beim Zentralen Fahrzeug- und Melderegister, dem Ausländerzentralregister und bei Verdacht auf Missbrauch auch Bankauskünfte einholen.

Ein Härtefall-Katalog gilt seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Hartz IV- Regelsatz. Bestimmte Aufwendungen werden als außergewöhnliche Belastungen und anerkannt und zusätzlich zum Regelsatz gezahlt (z.B. Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer, dauerhaft benötigte Hygienemittel bei HIV oder Neurodermitis).

Mehrbedarfe: Ab 2021 werden die Kosten für einmalige „unabweisbare, besondere Bedarfe“ wie für ausländische Pässe oder Geburtsurkunden, Brillen, Schulbücher und Schul-Computer übernommen. Beim Warmwasser-Mehrbedarf aber bleibt es bei der Deckelung auf 10,26 €, einen höheren gibt es nur, wenn dieser durch eine separate (nur selten vorhandene) Messeinrichtung nachgewiesen wird.

Bildungs- und Teilhabepaket: Kinder und Jugendliche erhalten nicht die notwendigen höheren Regelleistungen, sondern nur zweckgebundene Leistungen für Mittagessen in Schule oder Kindertagesstätte, Nachhilfe, Klassenfahrten, Vereinsbeiträge und persönlichem Schulmaterialien (seit 2021: pro Jahr 154,50 €).

Keine Gewähr auf Richtigkeit - Stand: Januar 2021